

Produkt-Information zur ADFC-Pannenhilfe

Produkt-Information

Diese Produkt-Information soll Ihnen einen ersten Überblick zum Versicherungsschutz geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Versicherungsinhalt ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen.

1. WELCHER VERSICHERUNGSSCHUTZ IST ENTHALTEN?

Bei der ADFC Pannenhilfe handelt es sich um eine Schutzbrief-Versicherung für jede Art von Fahrrädern, E-Bikes und Pedelecs und mitgeführten Fahrrad-Anhängern, die jeweils weder gewerblich genutzt noch zulassungs- oder versicherungspflichtig sind.

2. WAS IST VERSICHERT?

Wir sorgen dafür, dass Sie nach einer Panne mit Ihrem Fahrrad schnelle Hilfe bekommen und übernehmen dabei anfallende Kosten.

Die Schadenfälle sind versichert, wenn das erste Ereignis, welches das Problem auslöst, nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt.

3. WIE HOCH IST DER BEITRAG UND WANN MÜSSEN SIE DIESEN BEZAHLEN?

Für die ADFC Pannenhilfe wird der Beitrag für Mitglieder des ADFC e.V. durch den ADFC e.V. gezahlt.

4. WAS IST NICHT VERSICHERT?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen. Dies sind insbesondere Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

Eine vollständige Aufzählung der ausgeschlossenen Schadenfälle finden Sie in § 5 ADFC-FSB 2016.

5. WAS MÜSSEN SIE BEACHTEN, WENN EIN SCHADENFALL EINGETRETEN IST?

Rufen Sie uns an. Wir stimmen uns gemeinsam ab, welche Leistungen wir wie erbringen.

Sie erreichen uns über die Rufnummer **0221 8277-9422**

oder aus dem Ausland: **Landesvorwahl von Deutschland (+49) und 221 8277-9422.**

Ausführliche Informationen finden Sie in § 6 ADFC-FSB 2016.

6. WELCHE FOLGEN KÖNNEN SICH ERGEBEN, WENN SIE DIE VORGENANNTEN VERPFLICHTUNGEN NICHT BEACHTEN?

Beachten Sie die in Ziffer 5 genannte Verpflichtung genau, da diese von großer Bedeutung sind. Wenn Sie diese nicht beachten, können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren und Ihren Vertrag gefährden. Welche Rechte wir geltend machen dürfen, hängt davon ab, welche Verpflichtung Sie verletzt haben. Näheres entnehmen Sie bitte § 6 Absatz (2) ADFC-FSB 2016.

7. WIE LANGE LÄUFT IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ UND WIE KANN ER BEENDET WERDEN?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Ihrer Mitgliedschaft im ADFC e.V., frühestens ab dem 01.01.2016 und läuft während der Dauer Ihrer Mitgliedschaft oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der ADFC e.V. diese Leistung Ihnen gegenüber aufhebt. Näheres entnehmen Sie bitte Ihren ADFC-Mitgliedsbedingungen.

Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherung

Die versicherte Person hat zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten.

Diese sind: § 1 (sofortige Meldung bei dem Notfall-Telefon), § 6 (Pflichten nach Schadeneintritt).

Verfügungsrecht über eigene Ansprüche

Der versicherten Person steht ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung eigener Ansprüche beim Versicherer zu.

Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Es wird darauf hingewiesen, dass Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden könne, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

ANSPRECHPARTNER FÜR AUSSERGERICHTLICHE SCHLICHTUNGSSTELLEN

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, rufen Sie uns an. Wir reagieren unverzüglich.

Sie können sich auch schriftlich an uns wenden: ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, vertreten durch die Vorstände Frank Feist und Manfred Mertins, Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln.

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzusprechen:

Versicherungsombudsmann e. V.
Leipziger Straße 121
10117 Berlin
Telefon 0800 3696000
Fax 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, sich bei folgender Aufsichtsbehörde zu beschweren:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Solange eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde anhängig ist, wird der Versicherungsombudsmann nicht tätig. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann. Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Institutionen nicht berührt.

Leistungen der ADFC Pannenhilfe

Diese Beschreibung ist eine Übersicht der Leistungen. Genauere Angaben zum Versicherungsumfang und Ihren Rechten und Pflichten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die ADFC-Pannenhilfe und ADFC-PannenhilfePLUS (ADFC-FSB 2016)

Umfang des Versicherungsschutzes

- § 1 ROLAND 24-Stunden-Service für die ADFC-Pannenhilfe
- § 2 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder
- § 3 Geltungsbereich und versicherte Leistungen - Was leistet Ihr Schutzbrief?
- § 4 Begriffe (Auszug)

Sonstige Vertragsbestimmungen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die ADFC-Pannenhilfe und ADFC-PannenhilfePLUS (ADFC-FSB 2016)

ROLAND erbringt im Rahmen der ADFC-Pannenhilfe die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

§ 1 ROLAND 24-Stunden-Service für die ADFC-Pannenhilfe und die ADFC-PannenhilfePLUS

1. Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 3, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt.

Sie erreichen uns über die Rufnummer **0221 8277-9422**

oder aus dem Ausland: **Landesvorwahl von Deutschland** und **221 8277-9422**.

Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt oder bei Bedarf durch Benennung des nächsten Bett+Bike-Gastbetriebes.

2. Ruft die versicherte Person im Schadenfall nicht das Notfall-Telefon an, so ist ROLAND von der Verpflichtung der Kostenübernahme frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Beruht das Unterlassen auf grober Fahrlässigkeit, können wir den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistung ursächlich war.

§ 2 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß § 3 gegeben sind und
 - b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person oder eine von ihr beauftragte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.
2. Versicherte Person sind Sie als Mitglied des ADFC e.V. und, wenn Sie den Familientarif gewählt haben, auch die Personen, die im Rahmen der Mitgliedschaft dem ADFC als Familien- bzw. Haushaltsmitglied gemeldet sind.
3. Versichertes Fahrrad ist jedes Fahrrad, das im Eigentum einer versicherten Person steht, sofern es weder gewerblich genutzt, noch versicherungs- oder zulassungspflichtig ist. Fahrräder, die im wirtschaftlichen Eigentum einer versicherten Person stehen (z.B. Leasingräder), gehören ebenfalls zu den versicherten Fahrrädern. Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrrad-Anhänger, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden. Nicht versichert sind Fahrräder, die einer versicherten Person zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung gestellt werden, z. B. Leihräder.

§ 3 Versicherte Leistungen - Was leistet Ihre ADFC-Pannenhilfe

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie bereits ab Wohnort der versicherten Person mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne nicht mehr fahrbereit ist. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Deutschland (siehe § 7 ADFC-FSB 2016).

3.1. 24-Stunden Service

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24- Stunden Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt oder bei Bedarf durch Benennung des nächsten Bett+Bike-Gastbetriebes.

3.2 Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50,00 Euro.

3.3 Abschleppen

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen. Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von € 150. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu € 200, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

§ 4 Begriffe

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Mitversicherte Personen sind diejenigen Personen und Familienmitglieder, die im Rahmen der Mitgliedschaft dem ADFC als Familien- bzw. Haushaltsmitglied gemeldet sind.

Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus oder

- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann

- oder ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Sie sind die versicherte Person.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Wir sind Ihre ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln.

Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die ADFC-Pannenhilfe und ADFC-PannenhilfePLUS (ADFC-FSB 2016):

§ 5 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a) Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis
 - aa) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,
 - bb) von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 - cc) durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.
- a) Außerdem leisten wir nicht,
 - aa) wenn Sie bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,
 - bb) wenn Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden,
 - cc) wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbmäßigen Vermietung verwendet haben,
 - dd) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,
 - ee) wenn im Rahmen der ADFC-PannenhilfePLUS (§ 3, Ziffer 3.2) der Schadenort weniger als 10 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt.
 - ff) für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.
- c) Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- d) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätzen a) bb) sowie b) aa) bis b) cc) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben,

erbringen wir unsere Leistung.

Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

§ 6 Pflichten nach Schadeneintritt

1. Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie

- a) uns den Schaden unverzüglich anzeigen – unsere Notrufzentrale steht „rund um die Uhr“ für Sie bereit unter Telefon 0221 8277-9422 oder aus dem Ausland: Landesvorwahl von Deutschland und 221 8277-9422,
- b) sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen,
- c) den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten,
- d) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden,
- e) uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

3. Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

§ 7 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der ADFC-Pannenhilfe in Deutschland, im Rahmen der ADFC-PannenhilfePLUS für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.